

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 2
EU-Ausschuss des Bundesrates am 9. Mai 2017

1. Bezeichnung des Dokuments:

COM (2016) 864 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

2. Inhalt des Vorhabens:

- Stärkung des Stromkunden: Schaffung eines verbraucherzentrierten Strombinnenmarkts:
 - verbesserte Informationen
 - Recht auf dynamischen Liefervertrag
 - *active consumer* → eigenerzeugten Strom speichern/verkaufen
 - Recht auf Smart Meter
- Lokale Energiegemeinschaften dürfen autonome Gemeinschaftsnetze betreiben.
- Neue Aufgaben von Verteilernetzbetreibern u.a. in Bezug auf Speicherung, Demand Response, Datenverarbeitung.
- E-Mobilität: Rechtliche Rahmenbedingungen für Aufladestationen sollen geschaffen werden.
- Unbundling-Ausnahme für Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber bezgl. Speicher und Ladestationen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Weiterer Ausbau der Endkundenrechte und Anerkennung der Rolle als "prosumer". Änderungen im EIWOG wären nach erster Einschätzung erforderlich.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Die von der Europäischen Kommission (EK) vorgeschlagene Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt wird nach erster Einschätzung in vielen Punkten begrüßt. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Bestimmungen, welche die Endkunden in ihren Rechten stärken und einen marktbasierten und verbraucherzentrierten Strombinnenmarkt sicherstellen. So wird für Verbraucher zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen, Strom selbst zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten. Endkunden werden künftig daher gleichrangig und -berechtigt am Strommarkt teilnehmen können, wenn sie das wünschen. In den weiteren Verhandlungen wird dieser Ansatz von AT unterstützt und darüber hinaus darauf geachtet, dass Transparenz und Verbraucherschutz stets im Vordergrund stehen.

Ebenso begrüßt wird die grundsätzliche Möglichkeit, dynamische Lieferverträge abzuschließen. Dies sollte jedoch als Möglichkeit und nicht als Verpflichtung ausgestaltet werden, da eine Verpflichtung vor allem für kleinere Versorger eine Markteintrittsbarriere darstellen könnte. Auch hier wird sich Österreich für Transparenz bei den Bestimmungen und für die Schaffung eines "Level Playing Field" für alle Teilnehmer einsetzen. Die Schaffung neuer Verträge darf nicht auf Kosten jener Verbraucher gehen, die einen solchen Vertrag nicht abschließen wollen.

Kritisch wird die Möglichkeit zur Errichtung lokaler Energiegemeinschaften gesehen. Zum einen bestehen Zweifel, ob ein neuer Marktteilnehmer wirklich notwendig ist oder ob vielmehr eine Zuordnung zu bestehenden Rollen möglich wäre. Zum anderen weist der Vorschlag viele Unklarheiten auf, zum Beispiel ob lokale Energiegemeinschaften bestimmten Größenordnungen oder geographischen Abgrenzungen unterworfen sind. Es öffnet sich das Problemfeld, dass Kunden einer Energiegemeinschaft jederzeit bei- oder aber auch austreten können: so verteilen sich die Kosten auf immer weniger verbleibende Kunden am gemeinschaftlichen Netz, wobei gleichzeitig der Netzbetrieb auch für die Kunden der lokalen Energiegemeinschaften vorgehalten werden muss. Auch führt das Ausklammern lokaler Energiegemeinschaften aus dem Regulierungssystem zum Verlust des Schutzes, den ihnen dieses System bietet (z.B. regulierte, nichtdiskriminierende Tarife für die Netznutzung, Qualitätsstandards der Netzdienstleistung

einschließlich der Versorgungsqualität, einschlägige Konsumentenrechte etwa bei Abschaltungen, Verbrauchsmessung, Rechnungslegung, Kündigung etc).

Zu begrüßen ist hingegen die Möglichkeit der Kunden, sich Aggregatoren anzuschließen und auf diesem Weg am Strommarkt, beispielsweise am Regelenergiemarkt, teilzunehmen. Kunden profitieren dabei von einer zusätzlichen Vergütung oder einer Kostenreduktion, indem sie etwa ihre Verbrauch- oder Erzeugungsanlage im Rahmen einer Pooling-Lösung zur Verfügung stellen. Marktseitig wird damit der Anbieterkreis erweitert und der Wettbewerb gefördert. Österreich hat mit dem Markteintritt von Pooling-Anbietern am Regelreservemarkt sehr positive Erfahrungen gemacht. Wichtig dabei ist, dass Aggregatoren gleichberechtigt mit anderen Marktteilnehmern agieren können und diesen gegenüber weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Auch werden neue Aufgaben für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in Hinblick auf Speicher und Aufladestationen für E-Fahrzeuge geschaffen. Hierbei wird jedoch noch eine kritische Überprüfung der Lockerung von Unbundling-Bestimmungen als notwendig erachtet.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die einzelnen Regelungen im Vorschlag der EK werden derzeit auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei werden sowohl die Ausführungen der EK selbst als auch Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer und anderer Institutionen berücksichtigt. Nach abgeschlossener Prüfung und Bewertung wird dieser Aspekt auch in die inhaltliche Position Österreichs zu den jeweiligen Bestimmungen einfließen.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

- Vorstellung des Energieunionspakets am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie);
- Erste Orientierungsdebatte zum Gesamtpaket, somit auch ggst. Vorschlag, am 27.2.2017 am Rat TTE (Energie); seit 21. März 2017 thematische Behandlung des RL-Entwurfs in RAG Energie;
- Artikeldiskussionen werden voraussichtlich erst unter estnischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2017 beginnen.

Innerösterreichische Begutachtung und Prüfung des Legislativvorschlags läuft.